

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Niederkrüchten, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong,
Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten,

- nachstehend auch „die Gemeinde“ genannt -

und

dem Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V., vertreten durch Herrn Michael Willemse,
Am Kamp 1, 41372 Niederkrüchten

- nachstehend auch „der Verein“ genannt -

- gemeinsam auch „die Parteien“ genannt -

wird der folgende privatrechtliche Vertrag geschlossen:

Das Freibad der Gemeinde ist seit dem Jahr 2018 geschlossen. Das im Eigentum der Gemeinde stehende Gelände soll im Teilbereich der Freibad-Liegewiese nunmehr wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um den Bürgern und insbesondere Familien mit Kindern eine kostengünstige Möglichkeit der Freizeitgestaltung und Naherholung in der Gemeinde anzubieten. Die Gemeinde überlässt daher dem Verein nach Maßgabe der folgenden vertraglichen Bestimmungen die Freibad-Liegewiese, damit der Verein sie dem beabsichtigten Nutzungszweck für die Dauer der Vertragslaufzeit zuführen kann.

§ 1

Vertragsgegenstand; Nutzungszweck

1. Die Gemeinde überlässt dem Verein für die Dauer der Vertragslaufzeit eine ca. 6.500 qm große Teilfläche aus dem Grundstück der Gemarkung Niederkrüchten, Flur 13, Nr. 57 - nachstehend „Freibad-Liegewiese“ genannt - gemäß dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Lageplan – zusammen mit dem Grundstück „Vertragsgegenstand“ genannt –, auf dem der Vertragsgegenstand grün gekennzeichnet ist. Zum Vertragsgegenstand gehören ferner alle auf dem Gelände vorhandenen Sitzbänke, die dem Verein für die Dauer der Vertragslaufzeit überlassen werden.

2. Der gemäß vorstehendem § 1.1 überlassene Vertragsgegenstand wird dem Verein für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt:
 - 2.1. Die Freibad-Liegewiese dient der Öffentlichkeit in erster Linie zum Verweilen und Spielen. Daneben sind an Samstagen Spiel-Events (Hüpfburg, Slackline, Boule, Beach-Volleyball, Tischtennis) und an Sonntagen ökumenische Open Air Gottesdienste optional gestattet; evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind entsprechend vom Verein einzuholen.
 - 2.2. Eine Nutzung zu anderen Zwecken oder sonstige Veranstaltungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.
3. Die Benutzungs- und Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:
 - 3.1. Der Vertragsgegenstand wird dem Verein am 01. Juni 2023 übergeben und vom Verein am 30. September 2023 an die Gemeinde zurückgegeben. Er wird ab dem 16. Juni 2023 bis zum 3. September 2023 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
 - 3.2. Die Öffnungszeiten, in denen der Vertragsgegenstand innerhalb der Nutzungszeit gemäß § 1.3.1. der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, sind:
 - Montag bis Donnerstag: geschlossen
 - Freitag und Samstag: von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - Sonntag: von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr
4. Der Betrieb und/oder Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der überlassene Vertragsgegenstand mit Ablauf der vereinbarten Öffnungs- und Nutzungszeiten geräumt ist.

§ 2

Nutzungsentgelt; Nebenkosten

1. Die Überlassung des Vertragsgegenstandes erfolgt unentgeltlich.
2. Die Bewirtschaftungskosten, z. B. für Wasser, Abwasser, Stromverbrauch und Müllentsorgung, trägt der Verein. Die sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben, die sich aus der Nutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes ergeben, trägt die Gemeinde.

§ 3

Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt am 01. Juni 2023 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 30. September 2023.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch die Gemeinde liegt insbesondere vor, wenn der Verein trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde erneut gegen eine der Bestimmungen dieses Vertrags verstößt, wobei dem Verein das Verhalten von Nutzern der Einrichtung zuzurechnen ist. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4

Zustand des Vertragsgegenstandes und Instandhaltung

1. Die Freibad-Liegewiese wird dem Verein im gemähten Zustand übergeben.
2. Der Vertragsgegenstand wird vom Verein auf seine Kosten mit einem von ihm zu stellenden und zu installierenden temporären Bauzaun aus Doppelstabmatten (rückseitig blickdicht verkleidet, vorderseitig mit Sponsoren Banner versehen) umzäunt. Der Zaun verbleibt während der gesamten Vertragslaufzeit und wird bei Vertragsende vom Verein auf seine Kosten entfernt. Es sind nur solche Sponsoren-Banner gestattet, die mit dem Nutzungszweck und der vorgesehenen Nutzung insbesondere durch Familien mit Kindern vereinbar sind.
3. Die Pflege und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes obliegt dem Verein. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Verein wird die Freibad-Liegewiese während der Vertragslaufzeit regelmäßig nach Bedarf auf seine Kosten mähen.
 - Der Verein wird die ihm überlassenen Sitzbänke bei Beginn und vor Ende der Vertragslaufzeit sowie während der Nutzungszeit auf seine Kosten reinigen.
 - Die Müllentsorgung obliegt dem Verein. Es wird von ihm eine ausreichende Anzahl an Mülleimern aufgestellt. Der Müll wird eingesammelt und zentral in einem Container mit Deckel gesammelt, der regelmäßig geleert wird.
4. Die Freibad-Liegewiese wird der Gemeinde im gemähten und geräumten Zustand übergeben. Die Rückgabe der Sitzbänke erfolgt nach gesonderter Absprache.
 5. Das Einbringen von eigenen Gegenständen, wie z.B. Spielgeräten, durch den Verein ist nur zur Durchführung von den erlaubten Veranstaltungen zulässig. Der Verein ist für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit dieser Gegenstände allein verantwortlich. Er wird sie nach Ende der jeweiligen Veranstaltung unverzüglich wieder entfernen.

§ 5

Benutzungsregeln; Sicherheitsvorschriften; Verkehrssicherungspflichten

1. Die diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügte Benutzungsordnung (Hausordnung) ist Bestandteil dieses Vertrags und einzuhalten. Auf sie wird an geeigneten Stellen und in ausreichender Anzahl durch den Verein hingewiesen. Die Überwachung der Einhaltung der Benutzungsordnung obliegt dem Verein.
2. Vor Vertragsbeginn wird es gemeinsam mit dem Ordnungsamt der Gemeinde einen Vor-Ort-Termin zur Gefährdungsbeurteilung geben. Dies betrifft insbesondere auch die zulässige Personenzahl bei vorgesehenen Events. Die danach erforderlichen Maßnahmen wird der Verein vor Beginn der Öffnung des Vertragsgegenstandes für die Öffentlichkeit auf seine Kosten umsetzen.
3. Der Verein hat für die Erfüllung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten zu sorgen. Er hat für eine ständige Aufsicht zu sorgen. Eine Verantwortlichkeit der Gemeinde für Aufsicht und Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten besteht nicht. Der Verein ist insbesondere für die Einhaltung und Überwachung der geltenden ordnungsrechtlichen und polizeilichen Vorschriften sowie für die Sicherheit auf dem Vertragsgegenstand verantwortlich. Die Position des Notausganges sowie die Absicherung des zweiten Rettungswegs über Nacht sind verbindlich für die Vertragslaufzeit im Nutzungskonzept festgehalten.

§ 6

Haftung

1. Der Verein haftet der Gemeinde für alle aus Anlass und im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehenden Schäden. Er kann sich gegenüber der Gemeinde nicht darauf berufen, dass Nutzer der Einrichtung oder sonstige Dritte der Gemeinde persönlich haften.
2. Eine Haftung der Gemeinde und/oder ihrer Bediensteten für Schäden jeder Art, die dem Verein sowie den Nutzern der Einrichtung entstehen, ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Gemeinde auch nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände. Die Haftung der Gemeinde aus der Verletzung einer etwaig bei ihr verbliebenen Verkehrssicherungspflicht ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder ihrer Bediensteten vorliegen.
3. Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus Anlass der Nutzung und im Zusammenhang mit der Nutzung und Überlassung des Vertragsgegenstandes und etwaig dazu gehörender Einrichtungen und Geräte stehen und die mittelbar oder unmittelbar gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden, vollumfänglich und auf erstes Anfordern frei. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder ihrer Bediensteten zurückzuführen sind.
4. Der Verein wird für den Vertragsgegenstand eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 30 Mio., die auch eine entsprechende Veranstalter-Haftpflicht in mindestens gleicher Höhe umfasst, abschließen und so aufrechterhalten, dass die gesamte Vertragslaufzeit versichert ist. Der Abschluss der Versicherung ist der Gemeinde bei Vertragsbeginn unaufgefordert nachzuweisen.

§ 7

Rechte der Gemeinde

1. Der Verein hat Vertretern der Gemeinde jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren.
2. Das Hausrecht der Gemeinde an dem überlassenen Vertragsgegenstand wird ausgeübt von der Fachbereichsleiterin Marie-Luise Schrievers bzw. ihrer Vertretung sowie Gemeindeamtsrat Thomas Lankes. Diese Personen sind berechtigt, bei groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages einzelne

Personen vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes am Nutzungstag zu untersagen.

3. Die Gemeinde ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung für einen bestimmten Zeitraum zu sperren. Sie hat den Verein sofort zu unterrichten, wenn ihr die Gründe für eine Sperrung bekannt werden. Dem Verein stehen bei einer Sperrung keinerlei Ersatzansprüche zu.

§ 8

Anmeldungen und Genehmigungen

Das Überlassen des Vertragsgegenstands schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Verein auch nicht von Anmeldungen, die aufgrund anderer Vorschriften erforderlich sind.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag ist privatrechtlicher Natur. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Leihe (§§ 598 ff. BGB), mit Ausnahme von § 602 BGB.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahekommt.

Niederkrüchten, den
Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten, den
Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V.

Karl-Heinz Wassong

Michael Willemse